

Kuratorium Jugendtreff Ziegelhausen

1. Die **Stadt Heidelberg**,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,
2. die **Arbeiterwohlfahrt**, Kreisverband Heidelberg,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Bächstädt,
Adlerstr. 1/5 - 1/6, 69123 Heidelberg,
3. der **Caritasverband Heidelberg e.V.**,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. Schultis,
Turnerstr. 38, 69126 Heidelberg,
4. die **Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen**,
vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Herrn Heinz Jenkner,

treffen folgende Vereinbarung:

Präambel

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen von der Stadt Heidelberg die Durchführung der offenen Jugendarbeit für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren (Schwerpunkt 12 bis 16 Jahre) im Sinne des § 11 SGB VIII in Ziegelhausen übernommen. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird der Jugendtreff Ziegelhausen betrieben.

Allen Partnern dieser Vereinbarung ist sehr daran gelegen, dass die offene Jugendarbeit in Ziegelhausen auf einer breit angelegten Basis und mit Unterstützung aller fachkundigen Gruppierungen stattfindet. Es ist besonders wichtig, dass in die Konzeption der offenen Jugendarbeit in Ziegelhausen ein Maximum an Know-how eingebracht wird. Zu diesem Zweck wird ein „Kuratorium Jugendtreff Ziegelhausen“ eingerichtet, dem Vertreter verschiedener sozialer, mit der Jugendarbeit besonders vertrauter Institutionen angehören und das den Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Stadt Heidelberg in allen Fragen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ziegelhausen berät und unterstützt.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die wesentlichen Einzelheiten der Kuratoriumstätigkeit.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium des Jugendtreffs Ziegelhausen wird zwischen den Vereinbarungspartnern Ziffer 1 bis 4 gebildet; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Vereinbarungspartner Ziffer 1 bis 4 entsenden jeweils zwei Mitglieder in das Kuratorium.

- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind überdies ein Mitglied des Bezirksbeirats Ziegelhausen, ein Vertreter des Stadtteilvereins Ziegelhausen, ein Vertreter des Freundeskreises und die beiden Kinderbeauftragten des Stadtteils Ziegelhausen.
- (3) Für die Mitglieder kann jeweils ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden; dies gilt nicht für die Kinderbeauftragten des Stadtteils Ziegelhausen.

§ 2

Organe

- (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt die Evangelische Kirche als Träger der offenen Jugendarbeit Ziegelhausen.
- (2) Auf jedes Mitglied des Kuratoriums entfällt bei Abstimmungen eine Stimme. Für Beschlüsse und andere Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die weiteren Einzelheiten der Tätigkeit des Kuratoriums, wie etwa die Bestellung weiterer Organe, die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Voraussetzungen und Form der Beschlüsse, werden vom Kuratorium in eigener Verantwortung festgelegt.

§ 3

Sitzungen

Die Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens ein Mal halbjährlich stattfinden.

§ 4

Beratung; Initiativrecht

- (1) Das Kuratorium erhält von den Vereinbarungspartnern Ziffer 1 und 4 deren im gemeinsamen Beraterkreis (vgl. Absatz 1 der Präambel) getroffenen Vereinbarungen über die Durchführung der offenen Jugendarbeit in Ziegelhausen jeweils zur eigenen Beratung zur Kenntnis. Der Beraterkreis ist verpflichtet, die vom Kuratorium in diesem Zusammenhang beschlossenen Empfehlungen zu beraten. Die Entscheidung des Beraterkreises ist dem Kuratorium in geeigneter Form bekannt zu geben; von den Empfehlungen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen sind zu begründen.
- (2) Dem Kuratorium steht daneben in allen Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit in Ziegelhausen ein Initiativrecht in der Form zu, dass die vom Kuratorium unterbreiteten Vorschläge vom Beraterkreis der Vereinbarungspartner Ziffer 1 und 4 beraten werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Vereinbarungspartner sichern sich zu, in allen Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit in Ziegelhausen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die unterbreiteten Vorschläge wohlwollend zu prüfen.

§ 5

Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die verbleibenden Vereinbarungspartner bleibt die Vereinbarung bestehen.

- (2) Die Aufnahme neuer Vereinbarungspartner kann nur einvernehmlich erfolgen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in jedem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem tatsächlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Vereinbarungspartner auf die Schriftform ist formbedürftig.
- (5) Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterschrift in Kraft.

Heidelberg, den 02.04.03

Heinz Juchacz
U. Eppeliny

Heidelberg, den 15.4.03

Armin Nailstam

Heidelberg, den 30.04.2003

K. Juchacz



Heidelberg, den 28.5.03

Matthias Goch